



# STATUTEN

## VEREIN VEGAN IM AARGAU

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Vegan im Aargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gontenschwil AG. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Thema Veganismus, Tierrecht und Tierschutz im Kanton Aargau bekannt zu machen und interessierten Menschen und Firmen Unterstützung zu bieten, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen und einen Umstieg zu erleichtern. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Rechnungsüberschüsse gehen als Spende an gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Ziel und Zweck oder Lebenshöfe.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Den Begriff «Veganismus» und seine Bedeutung öffentlich bekannt machen.
2. Führen einer Liste von bekannten Restaurants und Geschäften aus dem Kanton Aargau, welche vegane Optionen und Dienstleistungen anbieten.
3. Infoanlässe zum Thema vegane Ernährung und ähnliches.
4. Unterstützung von Aktivismus im Kanton Aargau.
5. Austauschplattformen für vegan lebende und am Veganismus interessierte Personen einrichten.

Um das Vereinsziel zu erreichen, können Kooperationen gebildet werden, sofern die Kooperationspartner\*innen schädigendes Verhalten gegenüber Tieren, Menschen und der Umwelt nicht befürworten.

### 3 Organisation

#### 3.1 Die Organe des Vereins

- Die Hauptversammlung (Vorstandsversammlung)
- Der Vorstand

#### 3.2 Vorstandsverein

Der Verein „Vegan im Aargau“ ist ein Vorstandsverein. Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist personell identisch mit einer Vorstandssitzung. Der Vorstand bildet:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Finanzen
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern keines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.



### 3.3 Hauptversammlung

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt und wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl Präsident:in
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht in die Befugnisse anderer Organe fallen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Bei Abstimmungen und Wahlen wird ein Konsens angestrebt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Falls kein Konsens zustande kommt, werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Präsident:in.

Eine Zweidrittelmehrheit wird hingegen benötigt bei Beschlüssen über die Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

### 3.4 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der oder die Präsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

## 4 Finanzen

### 4.1 Finanzierung

Folgende Quellen speisen die Vereinskasse:

- Gönnerbeiträge
  - Gönner\*innen unterstützen den Verein finanziell nach ihrem Gutdünken
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 5 Auflösung

Im Falle der Auflösung hat die Hauptversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös einer anderen Institution mit einem ähnlichen Vereinszweck oder einem Lebenshof zugewendet.

## 6 Annahme der Statuten

Vorstehende Statuten wurden an der Gründersitzung vom 02. Januar 2025 genehmigt.